

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Oktober 1985

Nummer 43

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 495 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox). S. 305
- 496 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. W. Felten, Mülheim/Ruhr). S. 305
- 497 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Neuenhausen, Neuss). S. 305
- 498 Öffentliche Zustellung (Oai LUONG). S. 306

Wirtschaft und Verkehr

- 499 Abstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Stadt Remscheid. S. 306

- 500 Umstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße und einer Gemeindestraße zur Kreisstraße auf dem Gebiet der Stadt Kaarst - Holzbüttgen. S. 306

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 501 Termin der Falknerprüfung 1986. S. 306
- 502 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 275 94 21). S. 307
- 503 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12364451). S. 307
- 504 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12310868). S. 307
- 505 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 18060392, 14297709, 11849916 und 11559903). S. 307
- 506 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 15186695 und 11691805). S. 307
- 507 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18043901). S. 307

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 495 **Vertretung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
(Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 17. Oktober 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Georg Haase

für die Zeit vom 21. 10. - 31. 10. 1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustr. 4, 4152 Kempen 1, bestellt.

An die
Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 305

- 496 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. H. W. Felten, Mülheim/Ruhr)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. Oktober 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. W. Felten, Heidestraße 69, 4330 Mülheim/Ruhr mit Verfügung vom 1. 6. 1983 - 33.2416 - (Abl.Reg.Düsseldorf, S. 213/1983) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Wolfgang Kolllek ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 305

- 497 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Neuenhausen, Neuss)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. Oktober 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Haselweg 24,

4040 Neuss, mit Verfügung vom 8. Februar 1983 – 33.2416 – (Abl. Reg. Düsseldorf, S. 58/1983) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Achim Winkler ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 305

498 Öffentliche Zustellung
(Oai LUONG)

Der Regierungspräsident
21.12-36 – (128/85)

Düsseldorf, den 10. Oktober 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 9. 10. 1985, gerichtet an den taiwanesischen Staatsangehörigen Oai LUONG, zuletzt wohnhaft gewesen Bronkhorststr. 160, 4100 Duisburg 12 wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 31. 10. 1985 bis zum 15. 11. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Ceciliallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 15. 11. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 306

Wirtschaft und Verkehr

499 Abstufung
einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem
Gebiet der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
53.30-09

Düsseldorf, den 16. Oktober 1985

Die Kreisstraße 7 zwischen Engelsburg und der Kräwinkler Brücke in Remscheid befindet sich in einem schlechten Ausbauzustand und kann wegen ihrer Beschaffenheit keine größeren Fahrzeugmengen aufnehmen. Durch die parallel zu ihr verlaufende Landesstraße 412 (L 412) hat die Kreisstraße 7 nur noch eine geringe Verkehrsbedeutung.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1986 wird daher die Kreisstraße 7 zwischen Engelsburg und der Kräwinkler Brücke in Remscheid gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf 30, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 306

500 Umstufung
einer Kreisstraße zur Gemeindestraße und einer
Gemeindestraße zur Kreisstraße auf dem Gebiet der
Stadt Kaarst – Holzbüttgen

Der Regierungspräsident
53.30-13

Düsseldorf, den 14. Oktober 1985

Durch den Neu- und Ausbau der Kreisstraße 37 (K 37) hat sich die Verkehrsbedeutung für den alten Verlauf der K 37 geändert, so daß eine Umstufung notwendig wird. Mit Wirkung vom 1. 1. 1986 wird gem. § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

- a) die Kreisstraße 37 in Kaarst – Holzbüttgen vom km 0,000 bis km 0,306 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft;
- b) die Gemeindestraße „Hüngert“ in Kaarst – Holzbüttgen vom km 3,627 bis km 3,778 zur Kreisstraße (K 37) (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die v. g. Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf 30, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 306

C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

501 Termin der Falknerprüfung 1986

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Düsseldorf, den 2. Oktober 1985

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist für die Falknerprüfung des

Jahres 1986 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) folgender Termin festgesetzt worden:

Montag/Dienstag, den 10./11. März 1986.

Sofern es die Anzahl der Bewerber erfordert, wird kurzfristig ein weiterer Prüfungstag festgesetzt und den Interessenten mitgeteilt. Die Falknerprüfung findet wiederum im Jägerhof des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in Brüggen/Niederrhein statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 7920) weise ich darauf hin, daß ein Vorbereitungsseminar vom Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenorden durchgeführt wird.

Die Anträge auf Zulassung zu der Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen - Bereich Jagd - in 5000 Köln, Ehrenstraße 45-47 einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können bei der oberen Jagdbehörde angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 160,- DM beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20,- DM zu entrichten.

Im Auftrag
Dr. Belgard

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 306

502 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 275 94 21)

Das Sparkassenbuch Nr. 275 94 21 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 8. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

503 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 12364451)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 12364451 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10. 1. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

504 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**
(Nr. 12310868)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 12310868 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11. 1. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

505 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 18060392, 14297709, 11849916 und 11559903)

Die Sparkassenbücher Nr. 18060392, 14297709, 11849916 und 11559903 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

506 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 15186695 und 11691805)

Die Sparkassenbücher Nr. 15186695 und 11691805 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 11. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

507 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 18043901)

Das Sparkassenbuch Nr. 18043901 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 307

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den
Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonne-
mentszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.
31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.
Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben,
bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungs-
präsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden
Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.